

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschließung zum Entschließungsantrag über die Regionalpolitik der Gemeinschaft bezüglich der Regionen beiderseits der Binnengrenzen der Gemeinschaft

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT –

in Kenntnis des Entschließungsantrags von Herrn Horst Gerlach und weiteren Kollegen zur Regionalpolitik der Gemeinschaft bezüglich der Regionen beiderseits der Binnengrenzen der Gemeinschaft (Dok. 5/74),

in Kenntnis der am 13. März 1975 angenommenen Entschließung über die Regionalpolitik bezüglich der Regionen beiderseits der Binnengrenzen der Gemeinschaft¹⁾ basierend auf dem vom Ausschuß für Regionalpolitik und Verkehr erstellten Zwischenbericht (Dok. 467/74),

in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Regionalpolitik, Raumordnung und Verkehr und der Stellungnahme des Politischen Ausschusses, des Rechtsausschusses und des Ausschusses für soziale Angelegenheiten, Beschäftigung und Bildung (Dok. 355/76);

I. Vorarbeiten

1. stellt fest,

- daß das Interesse des Europäischen Parlaments an den Problemen der Regionen beiderseits der Binnengrenzen der Gemeinschaft zunehmend gewachsen ist,
- daß die Kommission bisher nicht in der Lage war, der immer ungünstiger werdenden wirtschaftlichen Situation der Grenzregionen entsprechende wirksame Initiativen entgegenzusetzen;
- der Rat im 3. Programm für die mittelfristige Wirtschaftspolitik vom 9. Februar 1971 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 49 vom 1. März 1971, S. 35) die Notwendigkeit für Aktionen zu Gunsten der Grenzregionen anerkennt und im Rahmen der Errichtung des Europäischen Regionalfonds ein Tätigwerden des Fonds für diese Regionen vorgesehen hat;

¹⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 76 vom 7. April 1975, S. 25

2. erkennt an, daß der Europarat und seine ihm beigeordneten Gremien das Augenmerk der nationalen Regierungen auf die Grenzregionen zu lenken versucht und dabei wertvolle Vorarbeiten für eine grenzüberschreitende Kooperation geleistet haben;
3. begrüßt die in diesem Bereich auf das gleiche Ziel gerichtete Politik von Europarat und Europäischem Parlament, hofft auf eine bessere Zusammenarbeit dieser beiden Institutionen und eine energische Durchführung der als gemeinsam erkannten Ziele durch den Ministerrat der Europäischen Gemeinschaften;

II. Probleme der Grenzregionen

4. bedauert, daß die Binnengrenzregionen ihrer Brückenfunktion zwischen den Mitgliedstaaten nicht oder nur in geringem Maße gerecht werden können und soziale, kulturelle oder emotionale Konflikte noch nicht ausreichend abgebaut werden konnten;
5. ist der Ansicht, daß die Grenzregionen, ebenso wie die peripheren Regionen, eine weniger günstige wirtschaftliche Entwicklung genommen haben als die Zentralregionen. Die Grenzregionen sind, obwohl sie – europäisch gesehen – in der Mehrzahl der Fälle zentral liegen, in bezug auf die Wirtschaft des Landes, dem sie angehören, Randgebiete;
6. stellt fest, daß eine Folge dieser Grenzlage Ungleichgewichte zwischen Zentral- und Grenzregionen sind, die sich in unzureichender Infrastruktur, Mängel im Güter- und Personenverkehr und in einem oftmals negativen Wanderungssaldo bemerkbar machen und hält diese Feststellungen für erlaubt, ohne die Grenzregionen in ihrer jeweiligen geographischen Ausdehnung exakt zu fixieren, da dies zu einer bloßen Verlagerung der internen gemeinschaftlichen Grenzen führen könnte;
7. weist darauf hin, daß der vorliegende Bericht lediglich den ersten Teil einer geplanten dreiteiligen Initiative des Europäischen Parlaments darstellt. Es besteht die Absicht, dem Bericht über die Regionalpolitik bezüglich der Regionen beiderseits der Binnengrenzen der Gemeinschaft einen zweiten Bericht über die Regionalpolitik an den Außengrenzen der Gemeinschaft sowie einen dritten Bericht über die maritimen Grenzen der Gemeinschaft folgen zu lassen;

III. Inhalte möglicher Zusammenarbeit

8. hält es für ein zwingendes Erfordernis, daß ausreichende statistische Grundlagen, methodische Anpassungen, grundlegende Wirtschaftsanalysen und effiziente Ausführungsinstrumente vorhanden sein müssen, um eine die Struktur

- der Grenzregionen beeinflussende wirksame grenzüberschreitende Regionalplanung in die Wege leiten zu können;
9. unterstreicht, daß alle Kommunikationsmöglichkeiten für eine grenzüberschreitende Koordinierung genützt werden sollten, um an Stelle des häufig anzutreffenden Neben-, Gegen- und Durcheinanders der Instanzen und Instrumente eine Zusammenarbeit zu setzen, die in der Lage ist, Doppel- oder Mehrfacharbeit zu verhindern, eine Transparenz der grenzüberschreitenden Regionalpolitik zu ermöglichen, soziale Spannungen zu mildern und im wirtschaftlichen Bereich die beste Ausnützung der vorhandenen Möglichkeiten zu erreichen;
 10. betont die Notwendigkeit, in den Regionen rechtlich ausreichend strukturierte Leistungsadressaten zu schaffen, um den Geberinstitutionen der regionalorientierten Beihilfen (nationale Regierungen, Europäischer Regional- und Sozialfonds, EIB) einen handlungsfähigen Vertragspartner zur Verfügung zu stellen;
 11. läßt nicht außer acht, daß bestimmte grenzübergreifende privatwirtschaftliche Tätigkeiten verhängnisvolle Folgen haben könnten, wenn keine grenzüberschreitende hoheitliche Instanz gefunden werden könnte, die z. B. hinsichtlich der Industriepolitik und des Umweltschutzes in der Lage wäre, die Gefahren einer unkontrollierten industriell-technischen Expansion abzuwenden;
 12. wünscht, daß sich die Gemeinschaft insbesondere der Probleme der Grenzgänger annimmt, die noch immer mit zahlreichen Schwierigkeiten zu kämpfen haben: Grenzkontrollen, nächtliche Schließung mancher Grenzposten, Einkommensschwankungen durch Wechselkursänderungen, geringere Sicherheit ihrer Arbeitsplätze und sozialrechtliche Unterschiede im Bereich der Sozialversicherung. Die baldige Schaffung der Paßunion (Punkt 10 des Schlußkommuniqués des Gipfeltreffens von 1974 und Bericht der Kommission an den Rat vom 3. Juli 1975) müßte die Freizügigkeit der Arbeitnehmer weiter vorantreiben;
 13. hält eine ausgewogene Wirtschaftsansiedlung in den Grenzregionen für erforderlich, die die Vorteile und Nachteile einer Ansiedlung nicht in nationaler Bezogenheit ausrichtet, sondern gerecht innerhalb der Regionen zu verteilen versteht;
 14. ist der Ansicht, daß in den grenznahen Verdichtungsräumen eine grenzüberschreitende Bauleit- und Flächennutzungsplanung vor einer engstirnigen Kirchturmspolitik bewahren und eine durchdachte Funktionsaufteilung und optimale Ordnung eines Siedlungsgebietes erreichen könnte;
 15. hat festgestellt, daß Versorgungseinrichtungen in Grenzregionen oft wesentlich günstiger finanziert werden können, wenn ein die nationalen Grenzen überschreitender Zweckverband gegründet wird, der auch eine optimale Kapazitätsauslastung gewährleistet;

16. bestätigt, daß ein Ausbau der grenzüberschreitenden Verkehrsinfrastruktur nicht nur die sozio-ökonomische Entwicklung, sondern auch die Zusammenarbeit auf allen Gebieten des täglichen Lebens fördern würde;
17. ist der Ansicht, daß ein wirksamer Umweltschutz auf Grund seiner spezifischen Aufgabenstellung an einer nationalen Grenze nicht haltmachen darf. Das allgemein anerkannte Verursacherprinzip erzwingt grenzüberschreitende Maßnahmen;
18. ist sich darüber im klaren, daß durch grenzüberschreitende Einrichtungen des Gesundheitswesens (Krankentransportwesen, Unfallrettung, Fachkliniken) eine positive Aufnahme in der Bevölkerung der Grenzregionen finden würde;
19. bestätigt ebenfalls, daß der Ausbau der grenzüberschreitenden kulturellen Zusammenarbeit ein nicht zu unterschätzender Grundstock für alle weiterführenden „vertrauensbildenden“ Maßnahmen ist, der durch die Aussagekraft der regionalen Massenmedien in besonderer Weise verstärkt werden könnte;
20. ist der Ansicht, daß die oft reizvolle landschaftliche Lage der Grenzregionen durch den Ausbau des grenzüberschreitenden Fremdenverkehrs und der Naherholungsstätten ausgenutzt werden und so zu einem wirtschaftlichen Aufschwung der betreffenden Grenzregionen beitragen könnte;

IV. Regionalfonds als finanzielles Instrument

21. unterstreicht, daß die Verordnung des Rates über die Errichtung eines europäischen Fonds für regionale Entwicklung vom 18. März 1975 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 73 vom 21. März 1975) in ihrem Artikel 5 Abs. 1 d ausdrücklich auf die Notwendigkeit der Förderung der Grenzregionen hingewiesen hat, da es in diesem Artikel lautet: „dabei werden insbesondere berücksichtigt: ... die grenzüberschreitende Wirkung der Investition, d. h. wenn diese in einem Gebiet erfolgt, das an einen oder mehrere andere Mitgliedstaaten angrenzt“;

V. Euroverbände als organisationstechnisches Instrument

22. betont, daß neben der finanziellen Solidarität durch den Europäischen Regionalfonds auch organisationstechnisch den Grenzregionen geholfen werden muß, da die derzeitige Rechtslage eine grenzüberschreitende Kooperation der Kommunen und Regionen ungemein erschwert. Denn
 - die Anwendung von Zweckverbandslösungen nationalen Rechts zwingt notwendigerweise einem Mitglied der grenzüberschreitenden Kooperation das Rechtsinstitut des Nachbarlandes auf,
 - die Abschlüsse zwischenstaatlicher Vereinbarungen, die bürgernahe Regionalpolitik zu sachferner Außenpolitik machen, sind jeweils den obersten nationalen Behörden vorbehalten,

- die derzeitigen gemeinschaftsrechtlichen Vorschläge grenzüberschreitender Kooperationsformen sollen nur für den privatwirtschaftlich Handelnden zur Verfügung gestellt werden (Europäische Aktiengesellschaft und Europäische Kooperationsvereinigung);
23. wünscht daher, dem für das Gemeinwohl Verantwortlichen in Form des hier vorgeschlagenen Euroverbandes eine gleichwertige juristische Kooperationsform zur grenzüberschreitenden Tätigkeit anzubieten, damit das breite Spektrum kommunaler Tätigkeit, öffentlicher Daseinsvorsorge (Verkehrsbetriebe, Wasser-, Gas-, Stromversorgung, Freizeitförderung, Kranken- und Sozialversorgung) sowie Umweltschutz, Katastrophenschutz und Wirtschaftsförderung zu Gunsten der teilnehmenden örtlichen Körperschaften gestaltet werden kann;
 24. hält sich daher besonders für verpflichtet, die Kommission anzuregen, den Rat zum Erlass einer Verordnung über die Bildung grenzüberschreitender Regionalverbände aufzufordern, und macht daher den Entwurf eines Vorschlags für eine solche Verordnung des Rates zum Inhalt der vorliegenden Entschließung;
 25. weist darauf hin, daß die Frage der Durchsetzbarkeit heute bei den verschiedenen Gemeinschaftspolitiken entscheidend ist und deshalb von unverbindlichen Empfehlungen, die die Mitgliedstaaten nicht binden, abgegangen werden muß, da durch diese den Grenzregionen nicht geholfen wird;
 26. fordert daher die Kommission auf, nach Verabschiedung der Verordnung durch den Rat die Bildung von Euroverbänden zu unterstützen;
 27. glaubt, daß das hier vorgeschlagene Rechtsinstitut des Euroverbandes den bestmöglichen gemeinschaftsrechtlichen Rahmen für freiwillige bilaterale oder trilaterale Kooperationen der Mitgliedstaaten darstellen kann, ohne daß die Mitgliedstaaten einen nennenswerten Souveränitätsverlust erleiden. Ein Entscheidungsverlust wird jedoch durch den Umstand kompensiert, daß Vertreter der Zentralgewalt zugleich Mitglied des Regionalrates im vorgeschlagenen Euroverband sind und dadurch auf dessen Entscheidungen direkt einwirken können. Ferner ist der räumliche Wirkungsbereich der künftigen Euroverbände beschränkt;
 28. hält für das Innenverhältnis der Euroverbände geschmeidige gemeinschaftsrechtliche Rahmengrundsätze in der Verordnung hinsichtlich der Gründungs- und Funktionsweise und der Mindestanforderungen an eine Mitgliedschaft für erforderlich;
 29. glaubt, daß für die rechtlichen Außenbeziehungen der Verbände das nationale Recht des Verbandssitzes gelten muß, was insbesondere die Rechts- und Geschäftsfähigkeit des Verbandes und den Rechtsschutz betrifft;
 30. ist der Auffassung, daß in der Ratsverordnung ein maximaler Spielraum für die kooperationswilligen Gebietskör-

perschaften zur eigenverantwortlichen Ausgestaltung je nach den regionalen Gegebenheiten gewährt werden muß, wobei neben Planungs- und Koordinierungsaufgaben in einer späteren Aktionsstufe der Verbandstätigkeit auch die eigenverantwortliche Wahrnehmung von Verwaltungsangelegenheiten und die Beteiligung an kommunalen und regionalen Vorhaben, die den Zielen des Gemeinwohls oder der Daseinsvorsorge entsprechen, hinzukommen muß;

31. schlägt in der Verordnung, die Bestandteil dieser Entschlie-
ßung ist, folgende Organisationsstruktur für die Eurover-
bände vor:
 - einen Regionalrat, der sich aus Vertretern der Mit-
gliedskörperschaften, aus Vertretern staatlicher Auf-
sichtsinstanzen und erforderlichenfalls einem Vertreter
der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu-
sammensetzt,
 - einen Regionalausschuß, der sich aus leitenden Verwal-
tungsbeamten der Mitgliedskörperschaften oder Ver-
waltungsfachleuten zusammensetzt;
32. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschlie-
ßung und den Ausschlußbericht dem Rat, der Kommission der Euro-
päischen Gemeinschaften, den Parlamenten der Mitglied-
staaten und dem Europarat zu übermitteln.